

Unterlagen gem. §14 GemHVO: Ausbau des Bruchhauser Weges

Die Kostenberechnung kann anhand des zur Verfügung gestellten Planes und der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden.

Die angesetzten Einzelpreise liegen im Vergleich mit bisherigen Erfahrungswerten auf unterem bis durchschnittlichem Niveau. Da die Baustelleneinrichtung, Kleinpositionen und Unvorhergesehenes separat mit jeweils 5 % ausgewiesen sind, wird die Berechnung als insgesamt auskömmlich eingeordnet, jedoch sind keine größeren Reserven in der Berechnung erkennbar.

Weitere Einsparmöglichkeiten sind nicht ersichtlich, wenn die Maßnahme im vorgestellten Umfang realisiert werden soll.

Spieler

Hinweis des Finanzdezernates:

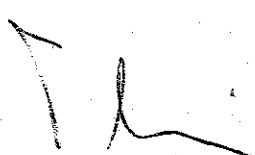
Die „alte“ Gemeindehaushaltsverordnung regelte in § 10 was vorher unternommen werden musste, damit Investitionen aufgenommen bzw. umgesetzt werden konnten.

In der Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung (NKF) ist aus dem bisherigen § 10 der neue § 14 geworden.

§ 14 „Investitionen“ hat folgenden Wortlaut:

- (1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- (2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.
- (3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Wie hieraus entnommen werden kann, erfordert das neue Haushaltsrecht keine umfassende Änderung der Vorschriften über die Planung von Investitionsmaßnahmen. Sie sind daher nur an die neuen Regelungen angepasst worden.

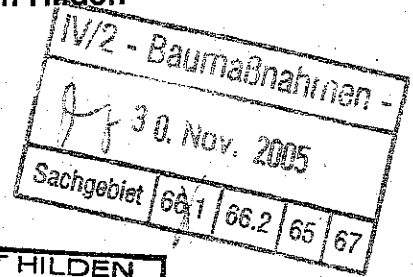


Die Eigentümer der Häuser Bruchhauser Weg 8 und 10 in Hilden
Kämpchen und Werner

Hilden, den 27. Nov. 2005

An die Ausbauplanung
Tiefbau und Grünflächenamt
Herrn Dipl. Ing. Guido Türk
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Fax 02103/ 72-603



b2.
nach Prüfung

**Straßenneugestaltung Bruchhauser Weg
Ihr Entwurfsplan vom 17. 10. 2005
Antrag der Betroffenen vor einer Planfeststellung**

Sehr geehrter Herr Türk,

wie Sie mir am 18.11. 05 fernmündlich mitteilten, soll vom Stadtentwicklungsausschuss in einer der nächsten Sitzungen (frühestens in der auf den 30. 11. 05 folgenden Sitzung) die o. g. Planfeststellung auf den Weg der Entscheidung gebracht werden.

Nach Einsichtnahme in Ihren o. g. Entwurfsplan stellen die oben genannten Eigentümer Folgendes fest:

Ihr Plan sieht einen Verlauf der neuen „Verschwenkung“ vor, welcher die o. g. Eigentümer erheblich benachteiligen würde.

Im Unterschied zu den gegenüberliegenden Häusern befinden sich unsere Häuser direkt an der Straße, weil sie nicht über eigene Vorgärten verfügen. Sie sind also der Lärm- und Abgasbelastung sowie einer fortschreitenden Schädigung der Bausubstanz durch den Straßenverkehr in bedeutend höherem Maß ausgesetzt als die auf der anderen Straßenseite.

Die o. g Eigentümer stellen also folgenden Antrag:

Antrag: Da die Häuser der o. g. Eigentümer der Häuser Bruchhauser Weg 8 und 10 nicht über Vorgärten verfügen, beantragen wir, dass **vor diesen Häusern Parkbuchten** errichtet werden.

Begründung:

1. Die Häuser auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Nr. 1, 3, 7 9) verfügen sämtlich über eigene Vorgärten.
2. Die o. g. Eigentümer und die entsprechenden Bewohner wären einer größeren Lärm- und Abgasbelastung ausgesetzt als die der anderen Straßenseite.
3. Die Bausubstanz würde weiter geschädigt. (Risse in der Hauswand sind wegen der Verkehrsbelastung bereits zu beklagen.)

Mit freundlichen Grüßen

Hilden, den 27. 11.2005


(Gerd Kämpchen)


(Wilhelm Werner)

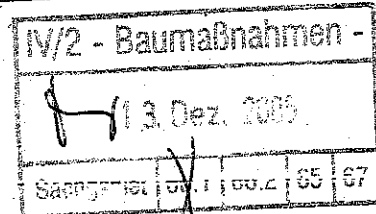
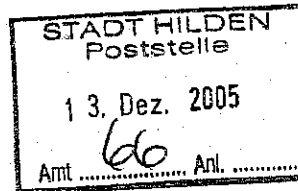
Adresse des Ansprechpartners:

Wilhelm Werner
Bruchhauser Weg 10
40723 Hilden
Tel. 88560
Fax 241302
mail: wilwern@web.de

Michael Fey

40723 Hilden
Bruchhauser Weg 6
10.12.2005

Stadtverwaltung Hilden
Tiefbau und Grünflächenamt
Herrn Dipl. Ing. Guido Türk
Am Rathaus 1
40721 Hilden



Straßenneugestaltung Bruchhauser Weg
Ihre e-mail mit Entwurfsplan vom 08.12.2005

Sehr geehrter Herr Türk,

ich habe Kenntnis vom Antrag der Eigentümer der Häuser Bruchhauser Weg 8 (Kämpchen) und 10 (Werner) erhalten, und teile hierzu aus unserer Sicht Folgendes mit:

Durch die Errichtung von Parkbuchten vor unseren Häusern wird die Lärm- und Abgasbelastung noch erhöht. Neben den von der Fahrbahn verursachten Belastungen kommen noch die der ein- und ausparkenden Fahrzeuge hinzu.

Die Sicht beim Hinausfahren aus meiner Einfahrt, würde durch parkende Fahrzeuge vor unserem Haus stark eingeschränkt. Hinzu kommt, dass ich die Straße zu den Hauptverkehrszeiten (Beruf/Schule) nutzen muss, sodass durch die Sichtbehinderung eine höhere Gefährdung der mit dem Fahrrad vorbeifahrenden Schulkinder entstehen würde.

Zudem haben wir Bedenken, dass durch vor dem Haus geparkte Fahrzeuge (insbesondere Lieferfahrzeuge) der natürliche Einfall des Lichtes durch die an der Straßenseite liegenden Fenster reduziert wird.

Ich befürworte daher, dass der Bau der Parkbuchten wie vorgesehen auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Häuser mit Vorgärten) durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Fey

Wilhelm Werner
Bruchhauser Weg 10
40723 Hilden, den 02.01.06

IV/2 - Baumaßnahmen -				
04. Jan. 2006				
Sachgebiet	66.1	66.2	65	67

Tü

An die Ausbauplanung
Tiefbau und Grünflächenamt
Herrn Dipl. Ing. Guido Türk
Am Rathaus 1
40721 Hilden

STADT HILDEN	
Poststelle	
04. Jan. 2006	
Amt 66	Ant.

Straßenneugestaltung Bruchhauser Weg
Ihr Entwurfsplan vom 17. 10. 2005
Antrag der Betroffenen vor einer Planfeststellung vom 27. Nov. 2005
Ihre telefonische Vorabmitteilung vom 16. Dez. 2005

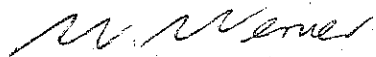
Sehr geehrter Herr Türk,

Besten Dank für Ihre telefonische Vorabmitteilung vom 16. Dez. 2005.
Dazu möchte ich Folgendes einwenden:

1. Unser Antrag vom 27. 11. 05 gilt unabhängig von den Wünschen des Hauseigentümers Nr. 6, Herrn Fey.
2. Der zugrundeliegende Sachverhalt der **Benachteiligung für die Hauseigentümer Nr. 8 und 10** ist nicht hinnehmbar, sondern muss bei der Planung berücksichtigt werden.
3. Es ist möglich, die Länge der Verschwenkung (entsprechend Ihrem Entwurf) ist auch dadurch zu bestimmen, dass der bisherige Zustand für Haus Nr. 6 (ohne Parkbucht) und Haus Nr. 12 (mit Parkbucht) beibehalten wird.
4. Dabei kann die Verschwenkung gemäß dem o. g. Antrag vom 27. 11. 2005 durchgeführt werden.
5. Der Antrag wird weiterhin aufrechterhalten.
6. In Kürze wird Ihnen eine Skizze mit einem Alternativvorschlag vorgelegt.

Teilen Sie mir bitte umgehend schriftlich mit, wann die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses stattfinden soll, und ob diese Sitzung öffentlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



(Wilhelm Werner)

